

Verfahren und Wirkungen der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Grundrechtsmodul für RiAA
Maria Alm, 19.9. – 21.9.2011

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

- Organ des Europarats, Sitz in Straßburg
- gegründet 1959; seit 1998 ständiger Gerichtshof (11. Protokoll)
- 47 Richter in fünf Sektionen
- Ca. 640 Mitarbeiter
- Budget 2011: € 59.000.000,-
- Zuständig für Individualbeschwerden und Staatenbeschwerden

Arbeitsbelastung des EGMR

- 1.499 Urteile (2.607 Beschwerden); davon 19 zu Österreich
- 38.500 Beschwerden für unzulässig erklärt (+ 11.800 administrativ erledigt)
- 61.300 neue Beschwerden an einen Entscheidungskörper zugewiesen
- Ende 2010: ca. 162.000 Beschwerden anhängig

Individualbeschwerde – formale Zulässigkeitsvoraussetzungen

- Partei- und Prozessfähigkeit (jede natürliche Person, nichtstaatliche Organisation oder Personengruppe)
- Opfereigenschaft des Beschwerdeführers (Betroffenheit und Beschwer); nachträglicher Wegfall durch Anerkennung der Verletzung und Wiedergutmachung
- Erschöpfung aller (effektiven) innerstaatlichen Rechtsmittel (vertikal und horizontal)
- Beschwerdefrist von sechs Monaten

Individualbeschwerde – inhaltliche Zulässigkeitsprüfung

- Anwendbarkeit der Konvention (*ratione temporis, ratione loci, ratione materiae, ratione personae*)
- Keine offensichtliche Unbegründetheit der Beschwerde
- Erheblichkeit der behaupteten Konventionsverletzung:
 - kein erheblicher Nachteil
 - keine Erforderlichkeit der Prüfung in Hinblick auf Achtung der Menschenrechte
 - Prüfung durch innerstaatliches Gericht erfolgt
- Fehlen sonstiger Unzulässigkeitsgründe:
 - Anonymität der Beschwerde
 - Res iudicata
 - Anhängigkeit vor einer anderen internationalen Untersuchungsinstanz (*Litispandez*)
 - Missbrauch des Beschwerderechts („contempt of court“)

Individualbeschwerde – Gang des Verfahrens

- Einbringung der Beschwerde (Beschwerdeformular, kein Anwaltszwang, Amtssprache eines der Mitgliedstaaten)
- Prüfung der Zulässigkeit durch Einzelrichter
 - Zurückweisung, wenn dies ohne weitere Prüfung möglich ist
 - Verweisung an Ausschuss (3 Richter) oder Kammer (7 Richter)
- Zustellung an die belangte Regierung zur Stellungnahme (ab hier muss der Bf. von einem Anwalt vertreten werden)
- Entscheidung durch Ausschuss von drei Richtern (einstimmig)
 - Zurückweisung der Beschwerde als unzulässig
 - Annahme der Beschwerde als zulässig und Entscheidung in der Sache, wenn gefestigte Rechtsprechung vorliegt („Klonfälle“)
 - Verweisung an Kammer (7 Richter)
- Entscheidung über Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde durch Kammer von sieben Richtern
- eventuell Verweisung an die Große Kammer (17 Richter)
- Überwachung der Durchführung des Urteils durch das Ministerkomitee

Empfehlung vorläufiger Maßnahmen

- Präsident der Kammer kann der belangten Regierung vorläufige Maßnahmen nahe legen, um irreparable Schäden abzuwenden (Art. 39 Verfahrensordnung).
- Bindende Wirkung der Empfehlungen – Missachtung begründet eine Verletzung von Art. 34 EMRK.
- In der Praxis v.a. bei drohender Verletzung von Art. 2, Art. 3 EMRK oder Protokoll Nr. 6 und Nr. 13 durch Abschiebung / Auslieferung.
- Empfehlung kann beantragt werden oder von Amts wegen erfolgen.

Wirkungen der Urteile des EGMR

- Feststellung einer Verletzung der EMRK ohne Gestaltungswirkung (keine Aufhebung innerstaatlicher Gesetze oder Entscheidungen)
- Rechtliche Verpflichtung des Mitgliedstaates, das Urteil zu befolgen (Art. 46 EMRK):
 - Beendigungspflicht
 - Wiedergutmachungspflicht
 - Verhinderung künftiger gleichartiger Verletzungen (generelle Wirkung)
- Zuspruch einer gerechten Entschädigung nach Art. 41 EMRK (Leistungsurteil)
- Überwachung der Durchführung der Urteile durch das Ministerkomitee des Europarats (Protokoll Nr. 14: Anrufung des EGMR)

Wirkung von Urteilen gg. andere Staaten

- keine unmittelbare Bindungswirkung für nicht beteiligte Staaten
- Auslegungsmonopol des EGMR – Konventionsrechte gelten gegenüber allen Staaten mit dem Inhalt, den ihnen der EGMR in seiner Rechtsprechung gibt.
- Inkorporation der EMRK in österr. Verfassung: Urteile des EGMR sind von Gerichten als Rechtserkenntnisquelle zwingend zu beachten.
- Beispiel: *Micallef gg. Malta* – Anwendbarkeit von Art. 6 EMRK im Provisorialverfahren; OGH 17 Ob 11/10g

Umsetzung in Österreich

- Individuelle Maßnahmen:
 - Zahlung der zugesprochenen Entschädigung
 - Wiedergutmachung; Bsp.: Erneuerung des Strafverfahrens (§ 363a StPO), Abänderung bzw. Aufhebung rechtskräftiger Bescheide (§ 68 AVG, § 52a VStG)
- Generelle Maßnahmen:
 - Aufhebung / Abänderung konventionswidriger Gesetze
 - Anpassung der Rechtsprechung / Verwaltungspraxis
 - Information und Anweisung der Gerichte und Behörden; Veröffentlichung der Urteile des EGMR; Schulungen